

## Entwurf

**Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Kostenverordnung 2016 geändert wird**

## Auf Grund

1. des § 19 Abs. 7 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2017, in Verbindung mit § 69a des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2017, § 60 des Zahlungsdienstegesetzes – ZaDiG, BGBl. I Nr. 66/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2017, § 22 Abs. 2 des E-Geldgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 107/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2017, §§ 11 und 16 des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes – ZvVG, BGBl. I Nr. XXX/2017, § 160 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2017, § 56 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2017, § 271 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2017, § 35 des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2017, und § 94 des Börsegesetzes 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. XXX/2017,
2. des § 271 Abs. 2 und 3 VAG 2016,
3. des § 89 Abs. 2 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. XXX/2017,
4. des § 144 Abs. 2 des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2017,
5. des § 56 Abs. 6 des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2017,
6. des § 2 Abs. 13 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes – ImmoInvFG, BGBl. I Nr. 80/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2017,
7. des § 45a Abs. 2 des Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2017,
8. des § 12 Abs. 2 des Referenzwerte-Vollzugsgesetzes – RW-VG, BGBl. I Nr. XXX/2017,

wird verordnet:

Die FMA-Kostenverordnung 2016 – FMA-KVO 2016, BGBl. II Nr. 419/2015, wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 Z 3 lautet:

„3. die Aufteilung der Kosten des Rechnungskreises 3 (Wertpapieraufsicht) auf die Kostenpflichtigen gemäß § 94 Abs. 2 BörseG 2018, § 89 Abs. 1 WAG 2018, § 5 Abs. 2 und 3 ZGVG, § 11 Abs. 2 ZvVG, § 144 Abs. 1 InvFG 2011, § 56 Abs. 5 AIFMG, § 2 Abs. 12 ImmoInvFG, § 45a Abs. 1 BMSVG und § 12 Abs. 1 RW-VG.“

## 2. § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c lautet:

„c) gemäß § 56 ESAEG, die

- eine gemäß § 1 Abs. 2 ESAEG eingerichtete einheitliche Sicherungseinrichtung sind oder
- eine gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ESAEG betriebene Sicherungseinrichtung eines institutsbezogenen Sicherungssystems sind;“

3. § 3 Abs. 1 Z 3 lit. a bis d lautet:

„3. Kostenpflichtige gemäß den in § 1 Z 3 genannten Bestimmungen,

- a) die Geschäfte mit gegenüber der FMA meldepflichtigen Instrumenten gemäß Art. 26 Abs. 1 und 2 MiFIR getätigt haben (meldepflichtige Institute);
- b) deren meldepflichtige Instrumente gemäß Art. 26 Abs. 2 MiFIR an einem geregelten Markt oder einer sonstigen Wertpapierbörse gemäß § 3 Abs. 2 BörseG 2018 zugelassen oder mit Zustimmung des Emittenten in den Handel an einem multilateralen Handelssystem (MTF) oder einem organisierten Handelssystem (OTF) einbezogen waren, jedoch mit Ausnahme des Bundes (Emittenten);
- c) die über eine Konzession als Wertpapierfirma gemäß § 3 Abs. 1 WAG 2018 oder als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 Abs. 1 WAG 2018 verfügen, oder über eine Zweigstelle gemäß § 19 WAG 2018 im Inland tätige Wertpapierfirmen, ferner Unternehmen der Vertragsversicherung, die Vermittlungsgeschäfte im Sinne von § 6 Abs. 3 VAG 2016 und fallweise in Verbindung mit § 69 Abs. 2 oder § 83 Abs. 1 VAG 2016 durchgeführt haben, Verwaltungsgesellschaften gemäß § 5 Abs. 1 InvFG 2011, die Dienstleistungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 oder 4 InvFG 2011 erbracht haben, AIFM gemäß § 4 AIFMG, die Dienstleistungen gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 oder Z 2 lit. a oder c AIFMG erbracht haben, und Zentralverwahrer, die Dienstleistungen erlaubterweise gemäß Art. 17 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 18 CSDR erbracht haben (Erbringer von Wertpapierdienstleistungen);
- d) die als Betreiber von Marktinfrastrukturen
  - aa) eine von der FMA beaufsichtigte Wertpapierbörse gemäß § 1 Z 1 BörseG 2018 betreiben, insbesondere Börseunternehmen, die über eine Konzession zum Betrieb einer Wertpapierbörse gemäß § 3 Abs. 1 BörseG 2018 oder den Vorgängerbestimmungen verfügen (Wertpapierbörsen);
  - bb) als zentrale Gegenpartei gemäß Art. 2 Nr. 1 EMIR im Inland niedergelassen sind (zentrale Gegenpartei);
  - cc) als Zentralverwahrer gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 CSDR im Inland niedergelassen sind (Zentralverwahrer);“

4. § 3 Abs. 1 Z 3 lit. g lautet:

„g) die im Inland gemäß Art. 34 der BMR zugelassenen und registrierten Administratoren (Administratoren);“

5. § 6 Abs. 1 Z 1 lit. a wird die Wortfolge „sowie § 44 BWG“ angefügt.

6. § 6 Abs. 1 Z 3 lit. a lautet:

„a) Art. 26 und 27 MiFIR, §§ 2 Abs. 2 und 3, 71, 72 und 89 WAG 2018 in Verbindung mit § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 und 2,“

7. § 6 Abs. 1 Z 3 lit. b und d entfällt.

8. Nach § 6 Abs. 1 Z 3 lit. d wird folgende lit. e eingefügt:

„e) § 12 Abs. 2 RW-VG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 sowie“

9. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen gelten die Fristen für die in Abs. 1 aufgeführten Meldungen.“

10. § 7 Abs. 4 Z 8 und 11 entfallen.

11. Dem § 7 Abs. 4 wird folgende Z 12 angefügt:

„12. eines Administrators mit der Mindestpauschale gemäß § 14 Abs. 3 Z 9“

12. In § 7 Abs. 5 wird die Abkürzung „WAG 2007“ jeweils durch die Abkürzung „WAG 2018“ ersetzt.

13. Dem § 7 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Liegen für ein Mitgliedinstitut einer Sicherungseinrichtung (§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. c) keine Datenmeldungen vor, so wird dieses Mitgliedinstitut bei der gemäß § 56 Abs. 2 ESAEG vorgesehenen Bildung der Summe der nach § 69a Abs. 2 BWG festgestellten Kostenzahlen der dieser Sicherungseinrichtung zugehörigen Mitgliedsinstitute unter Anwendung der Bestimmungen über die behördliche Kostenfestsetzung gemäß Abs. 1 bis 4 berücksichtigt.“

14. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Kostenpflichtige gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. d sind nicht vorauszahlungspflichtig.“

15. In § 10 Z 3 wird der Begriff „Mitgliedsinstitute“ durch den Begriff „Sicherungseinrichtungen“ ersetzt.

16. In § 12 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder b“.

17. Dem § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Pauschale gemäß § 271 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 VAG 2016 beträgt für Kostenpflichtige gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 lit. b 250 Euro.“

18. In § 13 Z 4 wird die Wortfolge „zentralen Gegenparten“ durch den Begriff „Marktinfrastrukturen“ ersetzt.

19. In § 13 Z 7 wird der Begriff „Zentralverwahrer“ durch den Begriff „Administratoren“ ersetzt.

20. § 14 Abs. 3 Z 4 und 8 entfällt.

21. § 14 Abs. 3 wird folgende Z 9 angefügt:

„9. Administratoren gemäß § 13 Z 7 .....500 Euro.“

22. § 15 Abs. 1 bis 3 lautet:

„§ 15. (1) Geschäftsmeldungen nach Art. 26 MiFIR sind für die Zwecke der Kostenbemessung zu gewichten. Den neu gemeldeten Geschäften sowie den diesbezüglichen Stornomeldungen, die jeweils gesondert als kostenpflichtige Geschäfte zu behandeln sind, ist hierfür ein Gewicht von 100 vH zuzuordnen, soweit für einzelne Geschäftsarten nicht besondere Gewichtungsfaktoren gemäß Abs. 2 oder 3 gelten.

(2) Bei Kreditinstituten, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind und die nicht gemäß § 27a BWG zur Lösung des Anschlusses an das Zentralinstitut berechtigt sind, gilt anstelle des in Abs. 1 genannten Gewichtes eine Gewichtung von 6,9 vH, sofern der unmittelbare Auftraggeber ein Kunde gemäß Art. 2 Abs. 1 Nummer 7 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Nummer 9 MiFID II ist und der als Gegenpartei gemeldete Käufer oder Verkäufer gemäß Anhang I Tabelle 2 Felder 7 bis 11 und 16 bis 20 Melde-RTS das zuständige Zentralinstitut oder ein anderes demselben zuständigen Zentralinstitut angeschlossenes Kreditinstitut ist. Für innersektorale Geschäfte zwischen angeschlossenen Kreditinstituten, bei denen der unmittelbare Auftraggeber kein Kunde gemäß Art. 2 Abs. 1 Nummer 7 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Nummer 9 MiFID II ist, gilt jedoch die Gewichtung nach Abs. 1 und 3. Für Zwecke der Kostenbemessung gelten die innersektoralen Geschäfte mit Ausnahme der Geschäfte zwischen den angeschlossenen Kreditinstituten als ein kostenpflichtiges Geschäft, dessen Kosten jenem Sektorinstitut vorzuschreiben sind, das das meldepflichtige Geschäft innersektoral nicht mehr weiterleitet. Das zuständige Zentralinstitut und die angeschlossenen Kreditinstitute haben der FMA bis zum 30. Juni des Folgejahres die erforderlichen Referenzdaten zur Verfügung zu stellen.

(3) Börseunternehmen gemäß § 3 BörseG haben der FMA ihre Handelsdaten zum Zwecke der Kostenbemessung zu übermitteln. Für gemeldete Geschäfte, die nach Maßgabe der übermittelten Handelsdaten im Rahmen einer Tätigkeit als Market Maker gemäß § 52 BörseG 2018 abgeschlossen wurden, verringert sich das Gewicht gemäß Abs. 1 auf 2,9 vH.“

23. In § 16 Abs. 1 wird der Verweis „§ 2 BörseG“ jeweils durch den Verweis „§ 3 Abs. 2 BörseG 2018“ ersetzt.

24. In § 16 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „oder geregelten Freiverkehr“.

25. § 17 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Der Kostenanteil einer Wertpapierfirma, eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder eines sonstigen Kostenpflichtigen gemäß § 13 Z 3 für ein FMA-Geschäftsjahr ergibt sich aus dem Verhältnis

der Umsatzerlöse aus Wertpapierdienstleistungsgeschäften des jeweiligen Kostenpflichtigen zu den gesamten Umsatzerlösen aller Kostenpflichtiger gemäß § 13 Z 3.“

26. § 18 samt Überschrift lautet:

**„Subrechnungskreis 4 (Marktinfrastuktur)**

§ 18. Ein Fehlbetrag, der gemäß § 94 Abs. 2 BörseG 2018, § 5 Abs. 3 ZGVG und § 11 Abs. 2 ZvVG im Subrechnungskreis 4 verbleibt, ist auf die einzelnen Rechnungskreise gemäß § 19 Abs. 1 FMABG unter Berücksichtigung der Subrechnungskreise im Verhältnis ihrer direkt zuordenbaren Kosten zueinander aufzuteilen, wobei der Subrechnungskreis 4 unberücksichtigt bleibt.“

27. § 19 lautet:

„§ 19. (1) Die FMA hat die auf die Kostenpflichtigen gemäß § 13 Z 5 im Einzelnen entfallenden Beträge, gerechnet nach ihrem Anteil der von ihnen als Clearingmitglied bei einer oder mehreren im Inland niedergelassenen zentralen Gegenparteien in Anspruch genommenen Clearingdienstleistungen am Gesamtvolumen der von diesen zentralen Gegenparteien erbrachten Clearingdienstleistungen zu ermitteln. Der Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis des Gesamtvolumens aller Transaktionen in Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 7 WAG 2018, die der einzelne Kostenpflichtige gemäß § 13 Z 5 im betreffenden FMA-Geschäftsjahr von einer im Inland niedergelassenen zentralen Gegenpartei abwickeln ließ, zum Gesamtvolumen aller Transaktionen in Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 7 WAG 2018, die alle Kostenpflichtigen gemäß § 13 Z 5 im betreffenden FMA-Geschäftsjahr von den im Inland niedergelassenen zentralen Gegenparteien abwickeln ließen.

(2) Die im Inland niedergelassenen zentralen Gegenparteien haben der FMA jeweils die Referenzdaten für jedes FMA-Geschäftsjahr

1. zu dem von ihnen abgewickelten Gesamtvolumen aller Transaktionen in Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 7 WAG 2018 und
2. zum absoluten Anteil jedes ihrer Clearingmitglieder an dem von ihnen gemäß Z 1 gemeldeten Gesamtvolumen aller Transaktionen in Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 7 WAG 2018

bis zum 30. Juni des Folgejahres zu übermitteln. Etwaige Fremdwährungsbeträge sind zum Wechselkurs, der im Zeitpunkt des Abschlusses der Transaktion gültig gewesen ist, in Euro umzurechnen.“

28. § 21 samt Überschrift lautet:

**„Subrechnungskreis 7 (Administratoren)**

§ 21. Die FMA hat die auf die Kostenpflichtigen gemäß § 13 Z 7 im Einzelnen entfallenden Beträge gerechnet nach ihrem Anteil an der Gesamtanzahl der von allen Kostenpflichtigen gemäß § 13 Z 7 bereitgestellten Referenzwerte zu ermitteln, wobei die Anzahl nach der Art der bereitgestellten Referenzwerte zu gewichten ist. Ein nicht signifikanter Referenzwert ist mit dem Faktor 1,0 zu gewichten, ein signifikanter Referenzwert mit dem Faktor 1,1 und ein kritischer Referenzwert mit dem Faktor 2,0.

(2) Maßgeblich für die Gewichtung nach Abs. 1 sind die Referenzwerte nach der Art, wie sie die FMA ihrer Aufsicht am 30. September des jeweiligen FMA-Geschäftsjahres auf Grund einer Nennung in einen Durchführungsrechtsakt gemäß Art. 20 Abs. 1 BMR, hilfsweise auf Grund einer Benachrichtigung gemäß Art. 24 Abs. 3 oder Art. 26 Abs. 2 BMR und wiederum hilfsweise auf Grund einer Einbeziehung in ein Zulassungs- oder Registrierungsverfahren Art. 34 BMR zugrunde zu legen hat.“

29. § 22 lautet:

„§ 22. (1) Für Verweise auf Bundesgesetze in dieser Verordnung gilt Folgendes:

1. Soweit auf Bestimmungen des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2017 anzuwenden;
2. soweit auf Bestimmungen des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2017 anzuwenden;
3. soweit auf Bestimmungen des Zahlungsdienstegesetzes – ZaDiG, BGBl. I Nr. 66/2009, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2017 anzuwenden;
4. soweit auf Bestimmungen des E-Geldgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 107/2010, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2017 anzuwenden;

5. soweit Bestimmungen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2017 anzuwenden;
  6. soweit auf Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2017 anzuwenden;
  7. soweit auf Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2017 anzuwenden;
  8. soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. XXX/2017, verwiesen wird, ist dieses in seiner Stammfassung anzuwenden;
  9. soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen des Börsegesetzes 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. XXX/2017, verwiesen wird, ist dieses in seiner Stammfassung anzuwenden;
  10. soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen des Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetzes – ZGVG, BGBl. I Nr. 97/2012, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2017 anzuwenden;
  11. soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes – ZvVG, BGBl. I Nr. 69/2015, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2017 anzuwenden;
  12. soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2017 anzuwenden;
  13. soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2017 anzuwenden;
  14. soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen des Immobilien-Investmentfondsgesetzes – ImmoInvFG, BGBl. I Nr. 80/2003, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2017 anzuwenden;
  15. soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen des Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2017 anzuwenden;
  16. soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2017 anzuwenden;
  17. soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen des Finanzkonglomeratengesetzes – FKG, BGBl. I Nr. 70/2004, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/2017 anzuwenden.
- (2) Für Verweise auf Unionsrecht in dieser Verordnung gilt Folgendes:
1. Soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in dieser Verordnung CRR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/1014, ABl. Nr. L 171 vom 29.06.2016 S. 153, und der Berichtigung ABl. Nr. L 20 vom 25.01.2017 S. 3 anzuwenden;
  2. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, in dieser Verordnung CSDR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/1033, ABl. Nr. L 175 vom 30.6.2016 S. 1, und der Berichtigung ABl. Nr. L 349 vom 21.12.2016 S. 5 anzuwenden;
  3. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, in dieser Verordnung EMIR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. Nr. L 201 vom 27.07.2012 S. 1, in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/610, ABl. Nr. L 86 vom 31.03.2017 S. 3, anzuwenden;

4. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, in dieser Verordnung MiFIR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) Nr. 648/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 84, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/1033, ABl. Nr. L 175 vom 30.06.2016 S. 1, anzuwenden;
5. soweit auf Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU, in der Verordnung MiFID II genannt, verwiesen wird, so ist die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (Neufassung), ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, in der Fassung der der Richtlinie 2016/1034/EU, ABl. Nr. L 175 vom 30.06.2016 S. 8, und der Berichtigung ABl. Nr. L 64 vom 10.03.2017 S. 116 anzuwenden;
6. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/590, in dieser Verordnung Melde-RTS genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) 2017/590 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 durch technische Regulierungsstandards für die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2017 S. 449, in ihrer Stammfassung anzuwenden;
7. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011, in der Verordnung BMR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EG sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, ABl. Nr. L 171 vom 29.06.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 306 vom 15.11.2016 S. 43 anzuwenden.“

30. § 23 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. a und Abs. 2 letzter Satz, § 7 Abs. 6, § 10 Z 3 und § 12 Abs. 1 und 3 treten mit 1. September 2017 in Kraft und sind auf Vorschriften von Ist-Kosten für FMA-Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, sowie von Vorauszahlungen für FMA-Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, anzuwenden. § 1 Z 3, § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a bis d und g, § 6 Abs. 1 Z 3 lit. a und e, § 7 Abs. 4 Z 12 und Abs. 5, § 9 Abs. 1 letzter Satz, § 13 Z 4 und 7, § 15 Abs. 1 bis 3, § 16 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 3 erster Satz, § 18 samt Überschrift, § 19 und § 21 treten mit 3. Jänner 2018 in Kraft und sind auf FMA-Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen.

(5) § 6 Abs. 1 Z 3 lit. b und d, § 7 Abs. 4 Z 8 und 11 und § 14 Abs. 3 Z 4 und 8 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft und sind auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, nicht mehr anzuwenden.

(6) (zu § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c): Bis zur Einrichtung einer einheitlichen Sicherungseinrichtung ist § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c mit der Maßgabe anzuwenden, dass die bei den Fachverbänden gemäß § 59 Z 3 ESAEG eingerichteten Sicherungseinrichtungen kostenpflichtig sind. Die Vorschriften der Ist-Kosten für das Geschäftsjahr 2017 sowie der Vorauszahlungen für das Geschäftsjahr 2019 haben bis zum 31. März 2019 zu erfolgen.“

## Begründung

### Allgemeiner Teil

Die Novelle berücksichtigt die Änderung des § 56 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2016, sowie der Übergangsbestimmung des § 59a ESAEG, wodurch die Mitgliedinstitute durch die Sicherungseinrichtungen als Kostenpflichtige ausgewechselt werden.

Die Novelle berücksichtigt ferner die neue Verordnungsermächtigung zur Pauschalierung der Aufsichtskosten von EWR-Versicherungsunternehmen und EWR-Rückversicherungsunternehmen, die eine Zweigniederlassung im Inland errichtet haben, die in § 271 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. 118/2016 aufgenommen worden ist.

Die Novelle hat außerdem umfangreich die Änderungen zu berücksichtigen, die sich aus der Ersetzung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 – WAG 2007 durch das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. XXX/2017<sup>1</sup>, und des Börsegesetzes 1989 – BörseG durch das BörseG 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. XXX/2017<sup>2</sup>, ergeben. In inhaltlicher Hinsicht ist dabei auf die erstmalige Kostenpflicht von Betreibern von Wertpapierbörsen sowie von EWR-Wertpapierfirmen, die Tätigkeiten in Österreich über eine Zweigstelle ausüben, hinzuweisen. Korrespondierende Bestimmungen im neuen BörseG 2018 und in Novellen zum Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz – ZGVG, BGBl. I Nr. 97/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2017<sup>3</sup>, und im Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz – ZvVG, BGBl. I Nr. 69/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2017<sup>4</sup>, richten überdies einen gemeinsamen Subrechnungskreis Marktinfrastruktur für Betreiber von Wertpapierbörsen, zentrale Gegenparteien und Zentralverwahrer ein, deren Kostenpflicht über die Entrichtung von Pauschalen im jeweiligen FMA-Geschäftsjahr abgegolten wird.

Die Novelle berücksichtigt schließlich die zukünftige Aufsicht über Administratoren von Referenzwerten und damit einhergehend deren Kostenpflicht gemäß § 12 des Referenzwerte-Vollzugsgesetzes – RW-VG, BGBl. XXX/2017<sup>5</sup>.

### Besonderer Teil

#### **Zu Z 1 (§ 1 Z 3):**

Die Neufassung berücksichtigt Betreiber von Wertpapierbörsen und Administratoren von Referenzwerten als neue Kostenpflichtige im Rechnungskreis 3 (Wertpapieraufsicht) gemäß § 94 Abs. 2 BörseG 2018 und § 12 Abs. 1 RW-VG. Darüber hinaus werden Verweise angepasst.

#### **Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. c):**

Die Neufassung berücksichtigt, dass durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2016 die Mitgliedinstitute von Sicherungseinrichtungen als Kostenpflichtige durch die Sicherungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 ESAEG ausgetauscht worden sind, was erstmals bei der Vorschreibung der Ist-Kosten für das FMA-Geschäftsjahr 2016 zu berücksichtigen ist.

#### **Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. a bis d):**

Die Neufassung berücksichtigt Zweigstellen von EWR-Wertpapierfirmen in lit. c als neue Kostenpflichtige sowie den neuen Subrechnungskreis Marktinfrastruktur und in ihm die Betreiber von Wertpapierbörsen als neue Kostenpflichtige in lit. d sublit. aa. Außerdem wird der Kreis der kostenpflichtigen Emittenten auf solche erweitert, deren meldepflichtigen Instrumente mit ihrer

---

1 Dem Begutachtungsentwurf liegt hinsichtlich des BörseG 2018 der Beschluss des Nationalrates 1661 BlgNR 25. GP (Art. 2) zugrunde.

2 Dem Begutachtungsentwurf liegt hinsichtlich des WAG 2018 der Beschluss des Nationalrates 1661 BlgNR 25. GP (Art. 3) zugrunde.

3 Dem Begutachtungsentwurf liegt hinsichtlich der Novelle des ZGVG der Beschluss des Nationalrates 1661 BlgNR 25. GP (Art. 46) zugrunde.

4 Dem Begutachtungsentwurf liegt hinsichtlich der Novelle des ZvVG der Beschluss des Nationalrates 1661 BlgNR 25. GP (Art. 47) zugrunde.

5 Dem Begutachtungsentwurf liegt hinsichtlich des RW-VG der Beschluss des Nationalrates 1662 BlgNR 25. GP zugrunde.

Zustimmung in den Handel an einem multilateralen Handelssystem (MTF) oder einem organisierten Handelssystem einbezogen sind, womit der erweiterte Aufsichtsbereich sowohl nach der MiFIR als auch nach der MAR berücksichtigt wird. Lit. d sublit. bb entspricht der bisherigen lit. d und lit. d sublit. cc der bisherigen lit. g. Im Übrigen werden Verweise angepasst.

**Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. g):**

Die Neufassung berücksichtigt die Administratoren von Referenzwerten als neue Kostenpflichtige.

**Zu Z 5 (§ 6 Abs. 1 Z 1 lit. a):**

Redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten als Kostenpflichtige.

**Zu Z 6 (§ 6 Abs. 1 Z 3 lit. a):**

Verweisanpassungen an die neuen Rechtsgrundlagen aus WAG 2018 und MiFIR in Nachfolge zu den §§ 64, 74 und 90 WAG 2007. Aus den gemeldeten Wertpapierstammdaten gemäß Art. 27 der MiFIR lässt sich zukünftig ableiten, ob der Emittent selbst den Antrag auf Einbeziehung in den Handel an MTF oder OTF gestellt hat (vgl. Tabelle 3 Feld 8 des Anhangs I zur delegierten Verordnung (EU) 2017/585).

**Zu Z 7, 10 und 20 (Entfall von § 6 Abs. 1 Z 3 lit. b und d sowie von § 7 Abs. 4 Z 8 und 11 sowie von § 14 Abs. 3 Z 4 und 8):**

Mit der Einführung von Pauschalbeträgen im neuen Subrechnungskreis Marktinfrastruktur bedarf es weder weiterer Datenmeldungen für die Kostengrundlage zur Heranziehung von Zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, noch Bestimmungen zur behördlichen Festsetzung der Datenbasis, noch der Festsetzung von Mindestpauschalen mehr.

**Zu Z 8 und Z 11 (§ 6 Abs. 1 Z 3 lit. e sowie § 7 Abs. 4 Z 12):**

Die Regelungen berücksichtigen Administratoren von Referenzwerten bei der Bestimmung der Datenmeldungen für die Kostengrundlage sowie bei der behördlichen Kostenfestsetzung.

**Zu Z 9 (§ 6 Abs. 2 letzter Satz):**

Redaktionelle Klarstellung.

**Zu Z 12 (§ 7 Abs. 5):**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Z 13 (§ 7 Abs. 6):**

Die Regelung berücksichtigt, dass sich eine behördliche Festsetzung der Datenbasis, die im Subrechnungskreis 1 des Rechnungskreises 1 unmittelbar und vollständig auf den betroffenen Kostenpflichtigen durchschlägt, im Subrechnungskreis 3 nur mittelbar in der Kostenbasis zu berücksichtigen ist und die Datenbasis lediglich vervollständigt werden muss.

**Zu Z 14 (§ 9 Abs. 1 letzter Satz):**

Mit der Bestimmung wird klargestellt, dass Betreiber von Marktinfrastrukturen keine Vorauszahlungen zu leisten haben, weil sie statt dessen während des laufenden FMA-Geschäftsjahres zur Tragung der in diesem FMA-Geschäftsjahr anfallenden Aufsichtskosten Pauschalbeiträge leisten, mit denen ihre Kostenpflicht für das betreffende FMA-Geschäftsjahr zugleich abgegolten ist.

**Zu Z 15 (§ 10 Z 3):**

Die Neufassung berücksichtigt, dass durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2016 die Mitgliedinstitute von Sicherungseinrichtungen als Kostenpflichtige durch die Sicherungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 ESAEG ausgetauscht worden sind.

**Zu Z 16 und 17 (§ 12 Abs. 1 und 3):**

EWR-Versicherungsunternehmen und EWR-Rückversicherungsunternehmen müssen nach geltender Rechtslage gemäß § 7 Abs. 4 Z 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 FMA-KVO 2016 in der kostenrechtlichen Vollzugspraxis 250 Euro Mindestkosten für ihre Zweigniederlassungen zahlen, weil Daten über die verrechneten Prämien nicht zeitgerecht zur Berechnung der Kostenverteilung vorliegen. Die genannten Unternehmen müssen die in den Aufnahmemitgliedstaaten jeweils verrechneten Prämien der Aufsichtsbehörde ihres Herkunftsmitgliedstaates gemäß Art. 159 der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1, melden. Die FMA kann als Behörde des Aufnahmemitgliedstaates diese Angaben zwar zukünftig nach Maßgabe von Teil V des Beschlusses über die Zusammenarbeit der Versicherungsaufsichtsbehörden vom 30.01.2017, EIOPA-BoS-17/014, abfragen. Hierbei kann allerdings auch zukünftig nicht sichergestellt werden, dass die Angaben

zeitgerecht zur Berechnung der Kostenaufteilung vorliegen. Gemäß § 271 Abs. 4 VAG 2016 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2016 kann die FMA unter anderen für diese Fälle eine Pauschale durch Verordnung festsetzen, wenn dies zweckmäßiger erscheint. Um eine zeitgerechte Kostenaufteilung, deren Prüfung durch den Abschlussprüfer der FMA und schließlich eine zeitgerechte Kostenvorschreibung zu gewährleisten und allfällig divergierende Behandlungen von Kostenpflichtigen, deren Daten zu den verrechneten Prämien ohne ihr Zutun zufälligerweise nicht zeitgerecht vorliegen, zu vermeiden, soll von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden. Der Aufsichtsaufwand bezüglich der Zweigniederlassungen übersteigt die Mindestkosten in der Praxis nicht. Mithin besteht kein Bedarf, zu anderen Aufsichtskosten gegenüber der bisherigen Vollzugspraxis zu kommen, weswegen die Pauschale in Höhe von 250 Euro festgesetzt wird.

**Zu Z 18 und 19 (§ 13 Z 4 und 7):**

Redaktionelle Anpassungen an den neuen Subrechnungskreis Marktinfrastruktur, in den die bisherigen Subrechnungskreise für zentrale Gegenparteien und Zentralverwahrer aufgehen, sowie an die Administratoren von Referenzwerten, die als neue Kostenpflichtige einen eigenen Subrechnungskreis im Subrechnungskreis Wertpapieraufsicht bilden.

**Zu Z 21 (§ 14 Abs. 3 Z 9):**

Mit der Bestimmung wird eine Mindestpauschale in Höhe von 500 Euro für Administratoren von Referenzwerten festgesetzt, die den Aufsichtskosten entspricht, die jedenfalls anfallen.

**Zu Z 22 (§ 15 Abs. 1 bis 3):**

Die Neufassung der kostenrechtlichen Regelungen für meldepflichtige Institute passt die Rechtslage an den neuen Rechtsrahmen nach Umsetzung der MiFID II und Implementierung der MiFIR an. Um die bisherige Gewichtung für Wertpapiergeschäfte beizubehalten, die im Rahmen einer Tätigkeit als Market Maker abgeschlossen werden, sollen die nunmehr nach der MiFIR zu meldenden Wertpapiergeschäftsmeldungen mit den Handelsdaten verknüpft werden, die die Wiener Börse AG schon bisher im Rahmen der Börseaufsicht an die FMA meldet und zu deren Meldung sie zukünftig auch zum Zwecke der Kostenbemessung auf Grund von § 89 Abs. 2 WAG 2018 verpflichtet werden soll.

**Zu Z 23 (§ 16 Abs. 1):**

Redaktionelle Anpassung an das BörseG 2018.

**Zu Z 24 (§ 16 Abs. 2):**

Die Neufassung berücksichtigt den Entfall des geregelten Freiverkehrs als bisher zweiten geregelten Markt neben dem Amtlichen Handel.

**Zu Z 25 (§ 17 Abs. 3 erster Satz):**

Die Neufassung berücksichtigt Zweigstellen von EWR-Wertpapierfirmen als neue Kostenpflichtige und fasst sie unter dem Begriff der sonstigen Kostenpflichtigen gemäß § 13 Z 3 zusammen. Zugleich wird damit klargestellt, dass Versicherungsunternehmen, Verwaltungsgesellschaften und AIFM, wenn sie Tätigkeiten aus dem üblichen Konzessionsumfang einer Wertpapierfirma ausüben und deswegen diesen kostenrechtlich gleichzuhalten sind, ebenfalls von der Regelung umfasst sind.

**Z 26 (§ 18):**

Mit dieser Bestimmung wird auf Grund von § 19 Abs. 7 FMABG klargestellt, wie ein Fehlbetrag im Subrechnungskreis Marktinfrastruktur gemäß § 19 Abs. 2 FMABG auf die einzelnen Rechnungskreise aufgeteilt wird. Die Klarstellung beruht auf dem Grundgedanken, dass die Pauschalbeträge, die die Betreiber von Marktinfrastrukturen zahlen, ihre Kostenpflicht im Rahmen der Kostenaufteilung für die Aufsicht über Marktinfrastrukturen vollständig abgelten sollen. Folglich kann ein Fehlbetrag im Subrechnungskreis Marktinfrastruktur niemals, auch nicht teilweise gemäß § 19 Abs. 2 FMABG erneut auf diesen Subrechnungskreis aufgeteilt werden, ohne dass wiederum eine Kostenpflicht der Marktinfrastrukturen entstünde, die den zu zahlenden Pauschalbetrag für das jeweilige FMA-Geschäftsjahr überstiege. Bei der Umverteilung gemäß § 19 Abs. 2 FMABG muss der Subrechnungskreis Marktinfrastruktur mithin unberücksichtigt bleiben, um die Pauschalierung der Aufsichtskosten bei den Marktinfrastrukturen gemäß BörseG 2018, ZGVG und ZvVG ebenso wie das Kostendeckungsprinzip nach dem FMABG zu berücksichtigen. Die anzuwendenden Verhältniszahlen für die Verteilung von nicht direkt zuordenbaren Aufsichtskosten und von den hier angesprochenen Gemeinkosten für die Aufsicht über Marktinfrastrukturen weichen dementsprechend voneinander ab. In diesem Sinn versteht auch der Gesetzgeber die Anwendung von § 19 Abs. 2 FMABG (vgl. ErlRV 1661 BlgNR 25. GP 16, 63, 64).

Auf Grund der Pauschalierung gemäß § 5 ZGVG werden die bisherigen Regelungen zum Subrechnungskreis der zentralen Gegenparteien in § 18 in der geltenden Fassung obsolet.

**Zu Z 27 (§ 19):**

Abgesehen von Verweisanpassungen entsprechen Abs. 1 zweiter Satz der bisherigen Regelung in § 18 Abs. 1 zweiter Satz in Verbindung mit § 19 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2 der bisherigen Regelung in § 18 Abs. 2.

**Zu Z 28 (§ 21):**

Die Bestimmung legt die gewichtete Anzahl der bereitgestellten Referenzwerte als Bemessungsgrundlage für die Kostenverteilung im Subrechnungskreis der Administratoren fest. Gemäß § 12 Abs. 2 RW-VG ist bei der Festlegung der Bemessungsgrundlage auf die Art und die Anzahl der von einem Kostenpflichtigen bereitgestellten Referenzwerte Bedacht zu nehmen. Als relevante Arten werden aus dem Titel III der BMR die kritischen, die signifikanten und die nicht signifikanten Referenzwerte herangezogen und mit einem Gewichtungsfaktor verknüpft, mit dem die Anzahl an Referenzwerten der jeweiligen Art entsprechend gewichtet wird. Dieser Gewichtungsfaktor wird für kritische Referenzwerte mit 2,0, für signifikante Referenzwerte mit 1,1 und für nicht signifikante Referenzwerte mit 1,0 festgesetzt, um den jeweils risikoorientierten Aufsichtsaufwand verursachergerecht zuzuordnen.

Die jeweilige Art der bereitgestellten Referenzwerte kann die FMA aus ihren Wahrnehmungen im Rahmen von Zulassungs- und Registrierungsverfahren ermitteln, außerdem auf Grund der verpflichtenden Benachrichtigungen gemäß Art. 24 Abs. 3 oder Art. 26 Abs. 2 BMR nach Über- oder Unterschreiten des Schwellenwertes für einen signifikanten Referenzwert und schließlich auf Grund der Nennung in der Liste der kritischen Referenzwerte gemäß Art. 20 Abs. 1 BMR. Dabei macht eine Benachrichtigung gemäß Art. 24 Abs. 3 oder Art. 26 Abs. 2 BMR die Wahrnehmungen im Rahmen des Zulassungs- und Registrierungsverfahrens oder frühere Benachrichtigungen obsolet und eine Nennung in der Liste der kritischen Referenzwerte sowohl die Wahrnehmungen im Rahmen des Zulassungs- und Registrierungsverfahrens als auch auf Grund der genannten Benachrichtigungen. Der Stichtag des 30. September berücksichtigt die regulatorischen Latenzzeiten, wie sie sich aus Art. 26 Abs. 2 BMR ergeben, und fügt sich in die zeitlichen Prozesse der Kosteneinhebung ein, wie sie unter anderem durch den Stichtag des 30. September in § 9 Abs. 1 schon bisher strukturiert werden.

**Zu Z 29 (§ 22):**

Redaktionelle Verweisanpassungen und Ergänzungen.

**Zu Z 30 (§ 23 Abs. 4 und 5):**

Abs. 4 regelt das Inkrafttreten und den zeitlichen Anwendungsbereich im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen.

Abs. 5 regelt das Außerkrafttreten und den zeitlichen Anwendungsbereich im Hinblick auf die FMA-Geschäftsjahre, in Bezug auf die die außer Kraft tretende Bestimmung noch anzuwenden ist.

Abs. 6 berücksichtigt als Übergangsbestimmung, dass gemäß dem Übergangsrecht aus § 59 Z 1 bis 4 ESAEG bis zum Jahreswechsel 2018/19 die bei den Fachverbänden eingerichteten Sicherungseinrichtungen kostenpflichtige Sicherungseinrichtungen im Sinne von § 56 ESAEG sind, danach jedoch die einheitliche Sicherungseinrichtung sowie die anerkannten institutsbezogenen Sicherungssysteme.